

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Hefenzeitung 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Förderstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 269

Diez, Donnerstag den 18. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Stroh und Häcksel.

Vom 8. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer, Gerste, nicht dagegen die beim Ausdreschen der genannten Getreidearten entstehende Spreu.

§ 2.

Wer Stroh an einen anderen abgeben will, hat das Stroh der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin unter Angabe der Mengen, Arten und des Eigentümers zum Erwerb anzubieten und zugleich anzugeben, ob er im Besitz einer Strohpresse ist, oder ob er zum Ausdruck seines Getreides eine Bohndreschmaschine mit Strohpresse benutzt und wer deren Eigentümer ist.

Dies gilt nicht für das Stroh, das unmittelbar an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung oder auf Grund eines Arbeits-, Deputats- oder Leibzuchtvertrags zum Verbrauch in der Wirtschaft des Empfängers abgesetzt wird. Es gilt ferner nicht für Personen, die in der Zeit bis zum 1. August 1916 insgesamt nicht mehr als 4 Tonnen jeder Art abgeben.

§ 3.

Der nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete hat das Stroh der Bezugsvereinigung auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf deren Abruf zu verladen. Besitzt er eine Strohpresse oder benutzt er zum Ausdruck seines Getreides eine Bohndreschmaschine mit Strohpresse, so hat er das Stroh auf Verlangen der Bezugsvereinigung zu pressen oder pressen zu lassen.

Die Bezugsvereinigung hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots (§ 2) dem Verpflichteten mitzuteilen, ob sie die Ueberlassung des Strohes verlangt; stellt sie das Verlangen nicht, so hat sie ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen für die Ueberlassung und Verladung treffen.

§ 4.

Die Bezugsvereinigung hat die von ihr in Anspruch genommenen Mengen binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Ueberlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 3 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine Vergütung von 15 Pfennig für jeden angefangenen Monat und jede angefangene Tonne. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertverminderung auf die Bezugsvereinigung über. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5.

Die Bezugsvereinigung hat für das Stroh einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogramm

bei Flegeldruschstroh 50,00 Mark,

bei gepresstem Stroh 47,50 Mark,

bei ungepresstem Maschinendruschstroh 45,00 Mark

nicht übersteigen. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusetzen.

Ist der zur Ueberlassung Verpflichtete mit dem von der Bezugsvereinigung gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Festsetzung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüber-

Er folgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Bezugsvereinigung durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht.

§ 6.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 4). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde der Bezugsvereinigung zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Ueberlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 7.

Die Bezugsvereinigung darf das Stroh nur an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

§ 8.

Bei der Abgabe des Strohes darf die Bezugsvereinigung einen Aufschlag bis zu 4 vom Hundert von dem Uebernahmepreise zuzüglich der Transportkosten und anderer barer Auslagen erheben. Die Bezugsvereinigung darf von dem Umsatz 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr zurückbehalten.

Der Reingewinn ist zur Beschaffung von Futtermitteln aus dem Ausland zu verwenden. Ueber den etwa verbleibenden Rest verfügt der Reichskanzler.

§ 9.

Beim Verkauf des der Abgabebeschränkung nicht unterliegenden Strohes durch den Erzeuger dürfen die im § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Preise nicht überschritten werden. Der Preise gelten für Stroh von mindestens mittlerer Art und Güte.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dasselbst zu tragen.

Beim Umsatz durch den Handel dürfen zu den Preisen insgesamt 4 vom Hundert zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslagen für die Fracht von dem Abnahmeorte.

§ 10.

Bei Verkauf von Säcken durch den Hersteller darf der Preis von 60 Mark für 1000 Kilogramm ohne Sack nicht überschritten werden.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 35 Pfennig für 50 Kilogramm Fassung berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 10 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mark erhöht werden.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack von mindestens 40 Kilogramm Fassung nicht mehr als 1,20 Mark und für den Sack, der 50 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,50 Mark betragen. Der Reichs-

Verkaufs- und dem Marktpreis den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 9, der Absatz 3 mit der Maßgabe, daß der Zuschlag von 4 vom Hundert auch die Auslagen für Säcke nicht umfaßt.

§ 11.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Ueberlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, entscheidet endgültig die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den ihm nach den Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 2 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen oder den auf Grund des § 3 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt;
2. wer den nach § 12 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 14.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über den Verkehr mit aus dem Ausland eingeführtem Stroh treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft werden. Er kann Preise für dieses Stroh festsetzen.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 15.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten und andere Preise festsetzen, insbesondere für den Kleinhandel mit Stroh und Häcksel.

§ 16.

Die in den §§ 9 und 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Dies gilt auch für die Preise, die der Reichskanzler nach § 14 oder in Ueänderung der Preise in §§ 9, 10 nach § 15 festsetzt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 13 aber erst mit dem 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

A. 3975.

Montabaur, den 3. November 1915.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Unterwesterwaldkreise vollständig erloschen. Die angeordneten Vorsichtsmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Die Abhaltung der Viehmärkte wird bis auf weiteres wieder gestattet.

Der Landrat.

Vom Inhalt des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) bestimme ich:

Den im § 1 der Verordnung genannten Gegenständen treten hinzu

Eicheln,

Kostkastanien (Früchte)

und die daraus hergestellten Futtermittel.

Berlin, den 8. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Delbrück.

Berlin, den 11. November 1915.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 725).

Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine gelten nur für die im § 1 aufgeführten Gemeinden mit Schlachtviehmärkten (Absatz 1) und öffentlichen Schlachthäusern (Absatz 3). Im übrigen ist die Preisgestaltung für den Schweinehandel frei, sie wird aber tatsächlich durch die Preisfestlegung auf den Schlachtviehmärkten und dadurch, daß die im § 5 festgesetzte Grenze der Fleischpreise auch außerhalb der im § 1 Abs. 1 und 3 genannten Gemeinden nicht überschritten werden darf, maßgebend bestimmt.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern (Abs. 3) ist von der Gemeindebehörde der durch den nächsten Schlachtviehmarkt (Abs. 1) bestimmte Höchstpreis, oder sofern von uns ein niedrigerer Höchstpreis festgesetzt werden sollte, dieser Höchstpreis öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 2.

Grundsätzlich soll der Handel nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für den Zentner Lebendgewicht zu verkaufen, oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Wo nicht genügende Wiegeeinrichtungen auf einem Schlachtviehmarkt vorhanden sein sollten, um alle Schweine nach Lebendgewicht handeln zu können, kann von uns bis auf weiteres ein Handel nach Schlachtgewicht gestattet werden, dabei darf der nach § 1 Abs. 1 und 3 festgesetzte Höchstpreis für 50 Kg. Lebendgewicht beim Kauf nach Schlachtgewicht für 50 Kg. Schlachtgewicht um 25. v. H. nicht überschritten werden. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat dabei zu erfolgen nach den Bestimmungen der Preisfeststellungsordnung des Marktes.

Zu § 3.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand.

Die Bestimmung des ersten Satzes bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markttorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat, die Zulassung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzurechnende Stückzahl anzurechnen. Käufern, denen kein Erlaubnischein für die Ankäufe ausgehändigt wird, kann der Zutritt zum Markte untersagt werden.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markttortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaub-

erhalten. In besonderen Fällen ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankauflimenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

Zu § 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, in die ausgeschlachtete Schweine und frisches Schweinefleisch von außerhalb eingeführt werden, kann dieser Fleisch-Großhandel durch den Gemeindevorstand auf bestimmte Stellen (Markthallen usw.) beschränkt werden. Erforderlichenfalls kann auch hier eine Regelung des Absatzes nach § 3 Satz 1 stattfinden.

Eine Beschränkung des Verkaufs von außerhalb eingeführten Fleisches im Kleinverkauf darf nicht stattfinden.

Zu § 5.

Die Gemeindevorstände der Gemeinden, in denen Schweinefleisch zum Verkauf gelangt, sind verpflichtet, Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren festzusetzen. Sie sind dabei verpflichtet, die im Abs. 1 vorgeschriebenen Preisgrenzen für frisches (rohes) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett inne zu halten.

Für die Herabsetzung der Preisgrenzen (Abs. 1 Satz 2) sind der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident zuständig. Die Herabsetzung wird für den ganzen Bezirk oder für Teile desselben vielfach geboten sein, um die von der Gemeindebehörde festzusetzenden Fleischpreise in ein angemessenes Verhältnis zu den örtlichen Schweinepreisen zu bringen.

Auch bei verschiedenen Preisen für die einzelnen Fleischsorten (Abs. 2) darf der Preis die Preisgrenze für keine Sorte frischen Fleisches überschreiten. Die Preise für zubereitetes Fleisch (gepökeltes und geräuchertes Schweinefleisch), für gesalzenen und geräucherten Speck, für ausgelassenes Schweinefett und für Würstwaren sind im Verhältnis zur Preisgrenze für frisches Schweinefleisch und rohes Schweinefett festzusetzen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Grundätze aufstellen, nach welchem Verhältnis die Preise für zubereitetes Fleisch und Fett sowie für Fett- und Fleischwaren die Höchstpreise für frisches Fleisch und frisches Fett überschreiten dürfen.

Zu § 7.

Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 10.

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fthr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dr. Göppert.

J.-Nr. II 11303.

Diez, den 13. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

in Allendorf, Becheln, Bremberg, Diez, Dausenau, Desighofen, Dienethal, Drörsdorf, Ebertshausen, Eisinghofen, Geisig, Hahnstätten, Hördorf, Mittelfischbach, Niederneisen, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schiesheim und Seelbach.

Betr.: Wetternachrichtendienst.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 6. Mai d. Jrs., J.-Nr. II. 4687, betreffend Wetternachrichtendienst und erwarte ihre Erledigung bestimmt binnen 3 Tagen

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

auf Grund des Beschlusses vom 11. November 1915 (M.-G.-Bl. S. 700) über Abänderung der Bekanntmachung über Regelung der Kartoffelpreise vom 23. Oktober 1915 (M.-G.-Bl. S. 711) bestimmen wir:

Der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern.

gez.: von Loebe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.:

gez.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.:

gez. Graf von Keffelerling.

J.-Nr. Pr. I. 4. G. 3859.

Wiesbaden, den 11. November 1915.

Bekanntmachung

Nach § 1 Ziffer 1 der Anordnung vom 18. Oktober 1915 — vergl. Rundverfügung vom 19. Oktober 1915 Pr. I 4/10 G 3572 ist es verboten, Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter. Ausländische Sahne fällt ebenfalls unter das Verbot.

Ich erlaube um weitere Bekanntgabe.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Gijssels.

J.-Nr. 2526.

Diez, den 13. November 1915.

An die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen.

Wegen der in den Tagen vom 22. bis 24. d. Mts. stattfindenden Musterungen ist die Verlegung der Voreinschätzungs-Kommissionen erforderlich geworden. Für die einzelnen Bezirke sind nunmehr folgende Termine vorgesehen:

Diez 21. Dezember, Freyendiez 3. Dezember, Niederneifen 2. Dezember, Hahnstätten 3. Dezember, Muderhausen 25. November, Giershausen 24. November, Heistenbach 29. November, Dörnberg 25. November, Scheidt 23. November, Schaumburg 26. November, Wasenbach 29. November, Bremberg 23. November, Singhofen 29. November, Schweighausen 26. November, Bergn.-Scheuern 26. November, Bad Ems 22. Dezember, Kemmenau 27. November, Nassau 21. Dezember, Obernhof 27. November, Kagenelubogen 1. Dezember, Kordorf 26. November, Berghausen 30. November, Verndroth 29. November.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

J. B.

Schön.

L. II. 630.

Limburg, den 4. November 1915.

Bekanntmachung.

Bei dem Gemeindevullen der Stadt Camberg ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt und über den betroffenen Ort die Gemarkungssperre verhängt worden.

Der Landrat.

J. B.

Elfen.

Die stellvertretende 30. Infanterie-Brigade hält vom 19. bis 26. November d. Js. auf der Schmittenhöhe bei Niederlahnstein Scharfschießen ab.

Das Gelände wird täglich von morgens 7 Uhr bis nachmittags 5 Uhr durch Posten und Warningsstafeln abgesperrt. Das Betreten des Schussfeldes ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Den Anordnungen des Absperrekommandos ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Abnigl. Landrat.

J. B.

Schön.

Nichtamtlicher Teil.

Kriegs-Chronik.

5. November: In Kraljevo. Gefechtsführung mit den bulgarischen Hauptkräften. 3850 Serben gefangen.
6. November: In Kraljevo 130 jerbische Geschütze erobert. 3481 Serben gefangen.
7. November: Krusevac befreit. 3000 unverbundene, 1500 verwundete Serben gefangen.
8. November: Leskowac genommen. In der Südlichen Morawa. 2500 Serben, 739 Russen gefangen.
9. November. 3660 Serben gefangen. Viel Kriegsmaterial erbeutet.
10. November. Die Verfolgung der Serben macht gute Fortschritte. 4000 Serben gefangen.
11. November: 1700 Serben gefangen. Weiterer Vormarsch.
12. November: Die Jastrebac-Passhöhen genommen. Ueber 1100 Serben gefangen.
13. November: Am Sthyr 1515 Russen gefangen. In Serbien 1773 Serben gefangen.
14. November: Die Russen über den Sthyr geworfen. 8500 Serben gefangen.

Der Feldenkampf der Kameruner.

WTB. Berlin, 11. Nov. (Nichtamtlich.) Deutschlands Stolz auf seine Kameruner. Der Staatssekretär des Reichskolonialamtes Dr. Solf hat im Laufe des Jahres dem Kaiserlichen Gouverneur von Kamerun über die uneingeschränkte Anerkennung und Bewunderung Nachricht gegeben, die von Seiten des Reichstages, sowohl in der Budgetkommission wie auch im Plenum dem Opfermut und der Tapferkeit der Verteidiger der deutschen Schutzgebiete gezollt worden ist. Diese Gelegenheit benutzte er auch seinerseits, für die Umsicht, Energie, Kraft und Ausdauer, die alle an der Verteidigung der Schutzgebiete in Kamerun beteiligten Deutschen einem vielfach überlegenen Feind auf Schritt und Tritt mit großem Erfolg entgegensetzten, seine besondere Genugtuung und Anerkennung auszudrücken und seine Teilnahme für diejenigen Männer auszusprechen, die draußen auf afrikanischem Boden im Feldenkampf für das Vaterland ihr Leben ließen.

Darauf ist von dem Gouverneur von Kamerun folgende Meldung eingelaufen: „Jaunde, 7. August. Eurer Excellenz danke ich namens der Schutzgebiete für die warmen Worte, der Anerkennung, die der hohe Erlaß vom 29. April 1915 für das in der Landesverteidigung bisher hier Geleistete ausdrückt. Mit freudigem Stolz brachte ich die Anerkennung der Heimat der Truppe und sämtlichen Schutzgebietsangehörigen zur Kenntnis. — Wir werden auch weiter unsere Pflicht tun, unerschütterlich und in fester Zuversicht auf den Sieg der deutschen Waffen in der Heimat. (gez.) Ebermaier.“